

# Insurance Risk Management News

## Inhalt

- **Weshalb durch Energieeinsparungsmaßnahmen öfter gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen wird**
- **Flüchtlingsaufnahme und mögliche Auswirkungen auf den Sachversicherungsschutz**
- **Versicherungswissen im www.**
- **Kontakt**

## Weshalb durch Energieeinsparungsmaßnahmen öfter gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen wird

Zur Energieeinsparung werden in der Industrie und im Handel in letzter Zeit häufiger Leuchtmittel mit deutlich verbessertem Wirkungsgrad eingesetzt. In der Regel sind dies sogenannte T5-Lampen und röhrenförmige LED-Lampen, die auch für herkömmliche Leuchtstofflampen (T8) angeboten werden.

Grundsätzlich ist es bei der Umrüstung von Leuchtstoffleuchten erforderlich, entweder die kompletten Leuchtstoffleuchten auszutauschen oder die vorhandene Leuchte für den Betrieb von T5- oder LED-Leuchtmitteln technisch anzupassen. Je nach Leuchtentyp ist dazu der Austausch des Starters oder auch die komplette Neuverdrahtung notwendig.

Da sich zudem T5-Leuchten in ihren Abmessungen deutlich von T8-Leuchten unterscheiden, ist ein Adapter notwendig, der dazu noch ein Vorschaltgerät und Regelelektronik enthält.

Mit dem Eingriff in die Lampe/Leuchte und mit dem Einbau eines Leuchtmittels, das unter Umständen durch den Hersteller nicht explizit für die Lampe freigegeben ist, kommt es zu folgenden Konsequenzen:

- Zertifikate bzw. Prüfungssiegel unabhän-

giger Prüfinstitutionen (z.B. TÜV, VDE) verlieren ihre Gültigkeit.

- Es entfällt die CE-Konformität.
- Die Produktverantwortung des Herstellers der Leuchten kann (für den veränderten Teil) entfallen.

Die beispielhaft genannten Konsequenzen können als Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften gesehen werden sowie versicherungsrechtlich als Obliegenheitsverletzung bezeichnet werden. Im ungünstigsten Fall können diese Umstände im Schadenfall zu einem teilweisen oder sogar kompletten Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Aus sicherheitstechnischer Sicht sind bei Umrüstungen zahlreiche Rahmenbedingungen zu beachten und einzuhalten – insbesondere:

- Ein Austausch oder eine Montage muss ausschließlich durch einen Fachbetrieb oder eine Elektrofachkraft vorgenommen werden.
- Grundsätzlich müssen VDE- und VDE-EMV-zertifizierte und approbierte „Leuchtmittel“ inkl. Zusatzkomponenten verwendet werden.
- Die zulässigen Gewichte müssen eingehalten werden z.B. G5 max. 200g, G13-Sockel max. 500 g.
- Mehrteilige Adapter für T5-Lampen dürfen nicht verwendet werden, weil

- gegenüber einteiligen Adaptern erhöhte und asymmetrische Belastungen der Fassungen bzw. der Kontaktfedern entstehen.
- Grundsätzlich sind umgebaute Leuchten entsprechend zu kennzeichnen (z.B. Spannung, Leuchtmittel, Lampentyp).
- In den Bestandsplänen muss eine Dokumentation erfolgen.
- Für die Beleuchtungsanlage ist nach erfolgter Installation eine Erstabnahme nach DIN VDE 0100-600 zwingend notwendig. Zusätzlich ist eine Netzanalyse durchzuführen, da T5-Lampen mit sehr hohen Schaltfrequenzen arbeiten und hohe Ableitströme nicht auszu-schließen sind.

Idealerweise sollte eine Vereinbarung mit dem Lampenhersteller/Umrüster getroffen werden, wonach dieser eine Haftungszusage für die komplette Leuchte bestätigt. Sollte dies nicht zu erreichen sein, sollte auf eine Umrüstung verzichtet werden und stattdessen ein kompletter Austausch der Leuchten (also Leuchte und Leuchtmittel) erfolgen.

Abschließend noch der Hinweis, dass sich durch den Austausch der Lampen/Leuchtmittel die lichttechnischen Eigenschaften der Beleuchtung ändern. Zu beachten sind deshalb auch die Arbeitsstättenrichtlinie, DIN EN 12464-1 (Beleuchtung von Arbeitsstätten) und bei LED-Umrüstung, auch die DIN EN 62471 (Gefährdung durch optische Strahlung).

#### Fazit:

Bei der Umrüstung von Leuchtstoffleuchten sollten entweder die kompletten Leuchtstoffleuchten ausgetauscht oder vorhandene Leuchten (z.B. für den Betrieb von T5- oder LED-Leuchtmitteln) technisch angepasst werden. Grundsätzlich sollten Eingriffe in Lampen/Leuchten unterbleiben, da dies zum Verlust von Zertifikaten, Prüfungssiegeln etc. führen kann und dies als

Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften und versicherungsrechtlich als Obliegenheitsverletzung angesehen werden kann. Schließlich können diese Umstände im ungünstigsten Fall im Schadenfall zu einem teilweisen oder sogar kompletten Verlust des Versicherungsschutzes führen.

peter.lempart@irm-vb.de

### Flüchtlingsaufnahme und mögliche Auswirkungen auf den Sachversicherungsschutz

Anfang des letzten Jahres stiegen die Flüchtlingszahlen in Deutschland stark an und bisher andersartig genutzte Gebäude wurden als Notunterkünfte für Flüchtlinge vorbereitet. Im Zuge dessen kam es öfter vor, dass manche Versicherer die bestehenden Gebäudeversicherungen mit dem Hinweis auf die geänderte bzw. erhöhte Gefahrensituation gekündigt haben. Für die Eigentümer oder Betreiber bestand einerseits die Verpflichtung, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, und andererseits auch die Herausforderung, den gewünschten bzw. den benötigten Versicherungsschutz zu erhalten.

Dieses rigide Vorgehen mancher Versicherer änderte sich erst, als bundespolitische Akteure beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) vorstellig wurden und der GDV daraufhin seine Mitgliedsunternehmen darauf aufmerksam machte, dass es sich bei der Flüchtlingsaufnahme um eine gesellschaftspolitische Herausforderung handelt und mit dieser Thematik daher sensibel umgegangen werden sollte.

Versicherungsschutz ist allerdings nicht immer zu unveränderten Prämien oder im bisherigen Deckungsumfang erhältlich. Wenn z.B. ein herkömmliches Wohngebäude für Flüchtlinge zur Verfügung gestellt wird, sollte sich die Prämie nicht verändern, es sei denn, dass z.B. die Anzahl der Bewohner maßgeblich ansteigt. Klarstel-

lend teilte der GDV in einer Erklärung mit, dass es für die Höhe des Versicherungsbeitrags nicht entscheidend sei, woher die Menschen kommen. Entscheidend für den Versicherungsbeitrag seien vielmehr die Gefahren, denen das jeweilige als Flüchtlingsunterkunft genutzte Gebäude ausgesetzt ist. Werden Veranstaltungs-/Sporthallen, Schulen, Büro-/Gewerbegebäude etc. zu Notunterkünften hergerichtet, so ist damit laut GDV eine deutlich höhere Gefährdung verbunden. Diese sogenannte Gefährderhöhung muss dem Versicherer grundsätzlich und unverzüglich angezeigt werden; zudem berechtigt eine Gefährderhöhung den Versicherer, den Versicherungsbeitrag, den/die Selbstbehalt/e oder Brandschutzanforderungen zu ändern oder (im Extremfall) auch den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Die Versicherer beziehen neben der erhöhten Gefährdung durch eine andersartige oder intensivere Nutzung, zusätzlich das erhöhte Brandstiftungsrisiko in die Bewertung ein. Bedauerlicherweise wurde diese erhöhte Gefährdung bereits durch einige Brandanschläge auf Gebäude deutlich, die entweder als Flüchtlingsunterkünfte geplant und bereits umgebaut oder für die Flüchtlingsunterbringung schon genutzt wurden.

#### Fazit:

Wenn sich die Gefahrenlage erhöht, besteht für die Versicherer das Recht den Versicherungsbeitrag, den/die Selbstbehalt/e oder Brandschutzanforderungen zu ändern oder (im Extremfall) auch das Recht zur Vertragskündigung. Ob Risikoträger diese Möglichkeit nutzen, ist einzelfallabhängig. Geplante Nutzungsänderungen sollten aber grundsätzlich vor der Umsetzung bei den Versicherern angezeigt werden.

peter.lempart@irm-vb.de

## Versicherungswissen im www.

Zur Recherche und zum Download von Informationen nutzen auch wir durchaus häufiger das Internet. Bereits zweimal hatten wir deswegen an dieser Stelle bereits auf aus unserer Sicht interessante Internetseiten hingewiesen. Nichts ist jedoch so beständig wie der Wandel, so dass wir unsere Empfehlungen nachfolgend aktualisieren.

Noch verfügbar sind folgende Links:

### <https://www.gdv.de>

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

- Texte der wesentlichen vom GDV den Mitgliedsunternehmen zur Anwendung empfohlenen Versicherungsbedingungen
- Weitere Informationen zu vielen Sparten (wie z.B. unter dem Link „Produkte/Auto und Verkehr“ Informationen über das Vorgehen im Schadenfall und zur Typklasseneinordnung von PKWs in der Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung)
- Statistische Auswertungen

### <https://www.tis-gdv.de>

Transport-Informations-Service

Die im GDV zusammengeschlossenen Transportversicherer bieten hier u. a. Informationen zu folgenden Themen an

- Transportversicherung
- Eigenschaften verschiedener Waren
- Verpackung
- Verladung und Ladungssicherheit
- Besonderheiten von Containern
- Gegenwert eines Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds (zur Ermittlung der Haftungshöhe eines

Verkehrsträgers).

### <https://www.vds.de>

Verband der Schadenversicherer

- Übersicht aller vorhandener Richtlinien (teilweise kostenloser Download)
- Information über VdS-anerkannte Fachfirmen und Produkte
- Angebote für Lehrgänge

### <https://www.gesetze-im-internet.de>

Gesetze im Internet

- Bereitstellung nahezu des gesamten aktuellen Bundesrechts kostenlos im Internet durch das Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit juris GmbH
- Abruf der Gesetze und Rechtsverordnungen in ihrer geltenden Fassung
- Fortlaufende Konsolidierung durch die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz
- Bereit gestellte Rechtsnormen stehen in allen zur Verfügung gestellten Formaten zur freien Nutzung und Weiterverwendung zugänglich

### <https://www.secupedia.info>

Plattform für Sicherheitsinformationen

- Zusammenschluss von VdS und Sicherheitsfirmen zur Information über Sicherheit im Betrieb
- Interessante Informationen vom Brandschutz über Datensicherheit bis hin zu Zutrittskontrollen

### <https://www.deutsche-versicherungsboerse.de>

Deutsche Versicherungsboerse

Hier sollte sicherlich abgewogen werden, welche Informationen genutzt werden,

hilfreich sind:

- Umfangreiche Infos zu Versicherungen
- Pressespiegel
- VersWiki

### <https://wirtschaftslexikon.gabler.de>

Gabler Wirtschaftslexikon

- Umfangreiches Fachwissen zu allen Themen aus dem Bereich der Wirtschaft

### <https://www.logistiklexikon.de>

Logistiklexikon

- Nachschlagewerk für Logistik-Fachtermini
- Links zu Verbänden, Fachzeitschriften, Nachschlagewerken

### <https://www.bafin.de>

Geändert hat sich die Seite für die Aufsicht der Versicherungsunternehmen

- Sehr gute Informationen für Verbraucher z.B. über Versicherungsprodukte und zum Verhalten und zu den Rechten und Pflichten im Schadenfall
- Informationen zum Umfang der Versicherungsaufsicht, zum Beschwerdeverfahren, zur Geschichte und den Tätigkeitsbereichen des Amtes, zu häufig gestellten Fragen aus dem privaten Versicherungsbereich
- Verzeichnis aller unter Versicherungsaufsicht stehenden Gesellschaften einschließlich deren Sitz

Weitere empfehlenswerte Seiten sind:

### <https://nathanlight.munichre.com>

Nathan Light

- Risikoanalyseprogramm für Elementargefahren des Rückversicherers Munich Re, das in deutlich vereinfachter Version (wir nutzen die kostenpflichtige Vollver

- sion) einen „Schnelltest“ von Betriebsstätten gestattet.

<https://www.imia.com>  
IMIA-Webseite

- Homepage eines Verbands der international tätigen Technischen Versicherungsgesellschaften mit Dokumenten und Hinweisen zu Internationalen Bauleistungs- und Montageversicherungen, Maschinenversicherungen etc.

Vergleichsportale für Versicherungen, die – zumeist für den Privatbereich – Angebote gegenüberstellen sind unseres Erachtens mit Vorsicht zu genießen. Um das Geschäft betreiben zu dürfen, haben die meisten Portalbetreiber eine Zulassung als Versicherungsmakler oder Versicherungsberater. Eine individuelle Bedarfsermittlung zu den Produkten, die an und für sich gesetzlich vorgeschrieben wäre, sehen die Portale jedoch nur in äußerst eingeschränkter Form vor. Als Vergleichsergebnis werden Gesellschaften bzw. Produkte präsentiert, die die Portalbetreiber über das Internet vermitteln dürfen. Dabei richtet sich die Auflistung zumeist nach dem günstigsten Preis dieser Anbieter. Der Versicherungsumfang wird in der Regel nur rudimentär bewertet.

#### Fazit:

Soweit sich Fragen zum Versicherungsschutz ergeben, bietet das Internet zahlreiche Möglichkeiten der Informationsbeschaffung. Es ist jedoch darauf zu achten, wer Anbieter der Seiten ist und welcher Zweck damit verfolgt wird, um die Informationen richtig einzuordnen.

[thomas.hardt@irm-vb.de](mailto:thomas.hardt@irm-vb.de)

#### Kontakt

##### IRM Versicherungsberatung GmbH

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart  
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart  
Telefon +49 (711) 820 508 0  
Telefax +49 (711) 820 508 11

Thomas Hardt

Telefon +49 (711) 820 508 24  
Mobil +49 (151) 147 163 24  
E-Mail [thomas.hardt@irm-vb.de](mailto:thomas.hardt@irm-vb.de)

Markus Alber

Telefon +49 (711) 820 508 21  
Mobil +49 (151) 147 163 21  
E-Mail [markus.alber@irm-vb.de](mailto:markus.alber@irm-vb.de)

**Möchten Sie unsere IRM-News künftig per E-Mail anstatt per Post erhalten? Dann geben Sie uns einen kurzen Hinweis an**  
✉ [info@irm-vb.de](mailto:info@irm-vb.de) oder per  
☎ 0711 / 820 50 80